

STELLUNGNAHME

zur

Konsultation Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode (Az.: BK4-24-028)

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem am 21.08.2024 zur Konsultation gestellten Entwurf der Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (**Xgen**) für Elektrizitätsnetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode (Az.: BK4-24-028) Stellung nehmen zu können.

Neben dem Beschlussentwurf hat die Beschlusskammer 4 (BK 4) der BNetzA auf ihrer Internetseite den Gutachtenentwurf der WIK-Consult zur „*Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode Strom und Gas*“ vom 24.05.2023, die Datengrundlage und das Berechnungstool zur Anwendung der sog. Törnquist-Methode sowie die „Malmquist-Daten“ und die „Malmquist-Programmcodes“ veröffentlicht und zum Gegenstand der Konsultation gemacht.

Bei der Beurteilung der konsultierten Unterlagen hat sich die GEODE u.a. auf Berechnungen und Erkenntnisse aus dem Projekt der Verbände BDEW, VKU und GEODE „*Benchmarking Transparenz*“ (BMT) bzw. aus dem Sonderprojekt der Verbände „*Xgen Strom 4. Regulierungsperiode*“ gestützt.

Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der GEODE zu der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen:

I. Veränderte Rahmenbedingungen durch Transformation der Stromnetze nicht berücksichtigt

Laut dem Tenor des Beschlussentwurfs beabsichtigt die BK 4, den Xgen für die 4. Regulierungsperiode in Höhe von **0,91 %** festzulegen. Gegenüber dem **Wert für die 3. Regulierungsperiode** (0,90 %) wäre danach sogar ein leicht höherer Xgen maßgeblich. Die BK 4 erläutert in ihrem Beschlussentwurf, dass es sich um das Ergebnis aus der Malmquist-Methode (0,91 %) handle, während der nach der Törnquist-Methode ermittelte Xgen einen Wert von 1,20 % annehme.

Nach Auffassung der GEODE ist die Festlegung eines **positiven Xgen** vor dem Hintergrund der durch die Energiewende bedingten Transformation der Stromnetze und der damit verbundenen deutlichen Veränderung und Intensivierung der Versorgungsaufgaben der Stromnetzbetreiber **nicht zu rechtfertigen**. Mit Blick darauf erscheint die stark vergangenheitsbasierte Ermittlung eines Xgen für die 4. Regulierungsperiode, wie sie im konsultierten Beschlussentwurf vorgesehen ist, von vornherein als **ungeeignet**.

So beabsichtigt die BK 4, bei der Festlegung des Xgen die bereits für die 3. Regulierungsperiode angewandte Methodik für die 4. Regulierungsperiode schlicht fortzuführen. Um die Prognose über die maßgebliche Höhe des Xgen der 4. Regulierungsperiode zu treffen, stellt die BK 4 auf Daten der Jahre 2006 bis 2022 (Törnquist-Methode) bzw. Daten der Jahre 2006, 2011, 2016 und 2021 (Malmquist-Methode) ab.

Mit dieser Vorgehensweise werden die erheblichen Herausforderungen für die Stromnetzbetreiber, die mit der Transformation des Energiesystems und damit insbesondere auch der Stromnetze einhergehen, gänzlich außer Acht gelassen. Diese – gegenüber den Anfangsjahren der Regulierung – deutlich veränderten Rahmenbedingungen bewirken eine maßgebliche **Trendwende in den Netz- und damit auch Kostenstrukturen** und **haben somit deutliche Veränderungen der Versorgungsaufgabe** der Stromnetzbetreiber zur Folge. Diese Erkenntnis wird in anderen Verfahren und Verlautbarungen von der Bundesnetzagentur auch geteilt und bestätigt. Nach Auffassung der GEODE dürfen deshalb auch im hiesigen Verfahren diese tatsächlichen, massiv veränderten Rahmenbedingungen nicht außer Acht gelassen werden, da diese ganz erheblich die Erwartung an die weitere Entwicklung der Stromnetze und damit die Möglichkeiten für Netzbetreiber, über die Gesamtwirtschaft hinausgehende Produktivitätsfortschritte in der 4. Regulierungsperiode zu erzielen, beeinflussen.

Bisher beabsichtigt die BK 4, für die Ermittlung des Xgen Strom für die 4. Regulierungsperiode an einer Datenreihe festhalten, die mit dem Jahr 2006 einsetzt und somit Zeiträume weit vor Beginn der Systemumgestaltung in die Bestimmung des Prognosewertes einbezieht. Angesichts der massiven Anforderungen an den Netzaus- und -umbau sowie an die Erweiterung der Netzanschlusskapazitäten und an die Netzsteuerung ist bereits rein systematisch ausgeschlossen, dass sich Produktivitätssteigerungen aus der Anfangsphase der Regulierung unter den nunmehr völlig veränderten Rahmenbedingungen der Energiewende erzielen lassen. Dieser Befund wird zudem klar durch die Daten sowohl der Törnquist- als auch der Malmquist-Methode bestätigt. Nach beiden Methoden zeigt sich auf der Zeitachse eine deutliche Trendwende in den Xgen-Werten ab, die im konsultierten Beschlussentwurf indes keinerlei Beachtung findet:

1. Dokumentation einer Trendwende in den Daten der Törnquist-Berechnungen

Analog zum Vorgehen für die 3. Regulierungsperiode lässt die BK 4 das gewählte Stützintervall mit dem Jahr **2006** beginnen. Für das Ende des Stützintervalls stellt die BK 4 auf das Jahr ab, für welches zum Zeitpunkt der Datenerhebung Ist-Daten verfügbar waren; mithin das Jahr **2022**. Zur Begründung beruft sich die BK 4 sich darauf, dass bei Verwendung dieses längst möglichen Stützintervalls Einmaleffekte im Betrachtungszeitraum möglichst weitgehend geglättet würden (Beschlussentwurf, S. 24 ff.).

Was die Einbeziehung des Jahres 2006 in das Stützintervall anbelangt, hatte der BGH das Vorgehen der BK 4 für die 3. Regulierungsperiode in mehreren Entscheidungen vom 26.01.2021, vom 27.6.2023 sowie zuletzt vom 30.01.2024 für den Strom- und Gasbereich bestätigt. Im Ergebnis ist der BGH insoweit der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur gefolgt, wonach ein Ausschluss dieses Startjahres, das durch zahlreiche besondere regulatorische Effekte in der Datenbasis gekennzeichnet war, nicht geboten sei, da auch in Zukunft regulatorische Effekte auftreten könnten und diese sachgerechter Weise in der Datenbasis zur Ableitung der netzwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung berücksichtigt werden müssten (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2024, EnVR 32/22, Rz. 28 ff.).

Vorliegend wirft das von der BK 4 herangezogene Stützintervall aber insbesondere unter einem anderen Aspekt deutliche Zweifel an seiner Eignung auf: So ist zu erkennen, dass alternative **Stützintervalle, die ab dem Jahr 2013 beginnen**, durchweg zu deutlich niedrigeren bzw. sogar negativen Xgen-Werten führen. Diese ab dem Jahr 2013 einsetzende, kontinuierliche Entwicklung hat die BK 4 bei ihrer Bewertung des verwendeten Stützintervalls bisher gänzlich außer Acht gelassen.

Vielmehr konzentriert sich die BK 4 bei der Plausibilisierung des gewählten Stützintervalls allein auf die Einbeziehung des Jahres 2006 (Beschlussentwurf, S. 25 f.). Sie übersieht dadurch, dass der aufgezeigten Entwicklung ab dem Jahr 2013 eine **offensichtliche Trendwende**, d.h. eine deutliche Veränderung der Rahmenbedingungen für die netzwirtschaftliche Leistungserbringung zu Grunde liegt, die durch die veränderten Anforderungen aus der Energiewende hervorgerufen werden und in der 4. Regulierungsperiode fortbestehen.

Die auch im WIK-Gutachten 2023 (dort S. 30 f.) geforderte **Ähnlichkeit der (Rahmen-)Bedingungen im Stützintervall** mit den Rahmenbedingungen des **Prognosezeitraums** ist für die Datengrundlage der Jahre 2006 bis 2012 damit offensichtlich nicht (mehr) gegeben. Die bisher von der BK 4 avisierte Heranziehung des „längst möglichen“ Stützintervalls (2006-2022) wäre daher nicht mit wissenschaftlichen Standards (§ 9 Abs.3 S. 1 ARegV) vereinbar und insoweit ermessensfehlerhaft. Dem steht insbesondere die BGH-Rechtsprechung zum

Xgen Strom und Gas der 3. Regulierungsperiode nicht entgegen. Hierin hat sich der BGH mit der Berücksichtigung regulatorischer Effekte auf die Datenbasis insbesondere mit Blick auf das Startjahr 2006 beschäftigt. Keinesfalls lässt sich daraus ableiten, dass die Beschlusskammer gehindert wäre, einschneidende **tatsächliche Entwicklungen in der Energiewirtschaft** bei der Wahl des Stützintervalls unbeachtet zu lassen.

2. Dokumentation Trendwende in Malmquist-Berechnungen

Die BK 4 leitet die Produktivitätsentwicklung aus den Front-Shifts der Perioden 1-2, 2-3 und 3-4 ab. Die Produktivitätsentwicklung der Periode 3-4 wird somit (im Vergleich zur Vorgehensweise bei der Bestimmung des Xgen für die 3. Regulierungsperiode) schlicht hinzuaddiert. Es handelt sich folglich um eine gemittelte Betrachtung der Produktivitätsentwicklung RP 1-2, RP 2-3, und RP 3-4. Dieses Vorgehen sollte nach Auffassung der GEODE nochmals kritisch von der BK 4 hinterfragt werden:

Denn auch in den Malmquist-Daten zeigen sich deutlich die **Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen der Energiewende** und damit ein **Trendbruch**: So liegt die Produktivitätsentwicklung im Zeitraum 2016-2021 mit einem Frontier-Shift von **-1,4 % pro Jahr** deutlich unterhalb der Werte der Vorperiode (RP 1 zu RP 2: - 0,75 % pro Jahr sowie RP 2 zur RP 3: 0,54 % pro Jahr).

Dementsprechend ergibt sich bei Zugrundelegung der Frontier-Shifts RP 3 zu RP 4 (und im Übrigen unveränderter Methode der BNetzA) lediglich ein Xgen von **0,19 %** Hingegen fallen die Werte der anderen Perioden (RP 1-2 und RP 2-3) deutlich höher aus und liegen bei 0,95% bzw. und 1,56 %.

Wie zuvor bei der Wahl des Stützintervalls der Törnquist-Methode dargestellt, müssen im gewählten Stützintervall jedoch **ähnliche Rahmenbedingungen wie im Prognosezeitraum** herrschen. Diese Voraussetzung wird von den Daten der Regulierungsperioden 1 und 2 indes nicht mehr erfüllt, weshalb diese auch nicht mehr in die Berechnung des Malmquist-Xgen einbezogen werden dürfen. Vielmehr ist von einer Ähnlichkeit der Rahmenbedingungen des Prognosezeitraums (2024 – 2028) nur noch hinsichtlich der Daten der (Stützpunkt-)Jahre 2016 und 2021 auszugehen. Dies findet seine Begründung in dem intensiven Prozess zur Umsetzung der Energiewende:

Die mit der Energiewende verbundenen bestehenden und noch zusätzlich hinzutretenden Herausforderungen werden in den nächsten Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Kosten (Input), nicht aber bereits zu einem kurzfristigen Anstieg des messbaren Outputs führen. Diese Entwicklung benennt die BK 4 auch explizit im Beschlussentwurf für das Stützintervall 2016 bis 2021.

Die sich rasant entwickelnden Anforderungen aus der Transformation der Energiesysteme werden die Rahmenbedingungen in der laufenden 4. Regulierungsperiode prägen. Ein **Malmquist-Xgen unter Einbeziehung der Stützintervalle RP 1-2 und RP 2-3**, in denen noch weitgehend andere, nicht vergleichbare Bedingungen für die Erreichung von netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritten bestanden, würde die **sektorale Produktivitätsentwicklung erheblich** und im Ergebnis **ermessensfehlerhaft überschätzen**.

Dies wird auch eindrucksvoll belegt durch eine Überprüfung der von der BK 4 für die 3. Regulierungsperiode (2013-2018) getroffenen Prognose des Malmquist-Xgen auf der damaligen Datengrundlage: Die BK 4 hatte den Xgen Strom für die 3. Regulierungsperiode in Höhe von 1,35 % geschätzt. Auch hierzu hatte sie sich auf die Daten der Vergangenheit berufen. Hingegen führt eine auf tatsächlichen Daten der betroffenen Jahre 2013-2018 vorgenommene Ermittlung des Malmquist-Xgen (bei im Übrigen unveränderter Methode der BNetzA) zu einem Wert von lediglich 0,19 %!

II. Anwendung der Malmquist-Methode im Übrigen

Der konkreten Anwendung der Malmquist-Methode stehen aus Sicht der GEODE weiterhin die nachfolgend aufgeführten rechtlichen und wissenschaftlichen Bedenken entgegen.

1. Datenfehler bei Berechnung

Die BK 4 hat bei ihren Berechnungen zum Modell der 4. Regulierungsperiode mit Daten der 3. Regulierungsperiode (2016) beim Parameter „Netzlängen“ die Eingangsgröße der „Stromkreislänge Freileitungen (ohne HAL und SB)“ in der Niederspannungsebene unberücksichtigt gelassen. Dies führt zu einer fehlerhaften Aufsummierung bei der Bestimmung des Parameters der Leitungslänge. Dieser wird mit zu niedrigen Werten in die Berechnungen des Malmquist-Xgen einbezogen.

Weiterhin ist es zu einem fehlerhaften Ansatz der versorgten Fläche, welche die BK 4 für eine Zuordnung der Netzbetreiber zum sog. Fall 2 mit dem Kriterium „Flächenänderung kleiner 10 %“ nutzt, gekommen. Hier wurde seitens der BNetzA die Bestimmung der versorgten Fläche für die 3. Regulierungsperiode (2016) und für die 4. Regulierungsperiode (2021) mit unterschiedlichen Definitionen durchgeführt.

Bei Korrektur dieser fehlerhaften Einbeziehung von Daten in die Malmquist-Berechnungen ergibt sich ein ungefähr 0,05 Prozentpunkte niedrigerer Xgen.

2. Bereinigung TOTEX aufgrund Eigenkapitalverzinsung

Die Beschlusskammer verwendet in der Berechnung des Malmquist-Xgen nicht die im jeweiligen Basisjahr in der Erlösobergrenze regulatorisch anerkannten Eigenkapitalzinsen. Vielmehr setzt sie die jeweils für die **nächste Regulierungsperiode festgelegten Eigenkapitalzinssätze** an. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft.

Durch die Festlegung vom 12.10.2021 (BK4-21-055) hat die BNetzA die Eigenkapitalzinssätze für die 4. Regulierungsperiode erneut abgesenkt. Das Vorgehen der BNetzA hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 30.08.2023 als rechtswidrig eingeordnet. Seit dem Jahr 2022 hat die Zinswende stattgefunden, auf welche die BNetzA bisher mit ihrer Festlegung zur Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Kapitalkostenaufschlag vom 17.01.2024 (BK4-23-002) reagiert hat.

Durch das Vorgehen der BNetzA bei der Berechnung des Malmquist-Xgen wird fehlerhaft eine Absenkung der Zinskosten angenommen und als Produktivitätssteigerung im Zeitraum 2016 bis 2021 erfasst. Die BNetzA schreibt diese vermeintliche Kostensenkung über den Xgen in die 4. Regulierungsperiode fort und prognostiziert somit eine weitere Zinsabsenkung. Dieses Vorgehen ist mit dem Stand der Wissenschaft nicht vereinbar und dahingehend zu korrigieren, dass die im jeweiligen Basisjahr in der Erlösobergrenze anerkannten Eigenkapitalzinssätze in die Berechnung des Malmquist-Xgen einzubeziehen sind.

3. Pooled SFA

Bei den Berechnungen der SFA hat die BK 4 eine Vorgehensweise gewählt, in welcher nicht zwischen Frontier-Shift und Aufholeffekt unterschieden werden kann. Ein aus wissenschaftlicher Sicht wichtiger Vorteil der Malmquist-Methode gegenüber der Törnquist-Methode wird dadurch für die Hälfte der Malmquist-Berechnungen von der Beschlusskammer nicht genutzt. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen bloßen methodischen Nachteil, der in einem etwaigen Ermessen der Beschlusskammer stehen könnte. Vielmehr führt dieses Vorgehen dazu, dass die Ergebnisse zwischen den Malmquist-Berechnungen für die DEA und die SFA nicht mehr konsistent sind und die Malmquist-Methode der Beschlusskammer daher zu einer nicht belastbaren Aussage über die Höhe des Xgen führt.

Sowohl im WIK-Gutachten (2023), Seite 85. f, als auch im konsultierten Beschlussentwurf, Seite 66, werden die Auswirkungen einer alternativen SFA-Berechnung angesprochen, bei welcher eine zeitvariable Ineffizienzverteilung angenommen wird. Die BK 4 schließt im Ergebnis eine solche Art der SFA-Umsetzung mit der Begründung aus, dass der Effekt auf den Xgen gering sei und Konvergenzprobleme bei den Berechnungen aufgetreten seien (Beschlussentwurf, S. 66). Die Ergebnisse der entsprechenden Berechnungen (für den Strom-

und Gasbereich) gehen indes nicht aus den konsultierten Unterlagen hervor. Diese sollten zur Nachvollziehbarkeit des behördlichen Vorgehens offengelegt werden.

III. Anwendung der Törnquist-Methode im Übrigen

1. Tool-Fehler bei Gewichtung GuV-Anteile

Nach Auffassung der GEODE ist im Törnquist-Tool eine fehlerhafte **Ermittlung der Gewichtung der Inputpreise anhand der GuV-Daten** enthalten, die ergebnisrelevante Einfluss auf die Höhe des Xgen hat. Zur Ermittlung der Inputpreisentwicklung wird eine Gewichtung der Daten anhand der jeweiligen Anteile an der Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt. Die Höhe der Eigenkapitalzinsen und der Gewerbesteuer werden nicht direkt von den Netzbetreibern erhoben, sondern als Residualgröße berechnet.

Hierbei werden die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen aus den Erträgen (Umsatzerlöse zzgl. Bestandsveränderungen zzgl. Aktivierte Eigenleistungen) abzüglich der Aufwandspositionen ermittelt. Die Gewerbesteuer wird dann aus den kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen berechnet. Dadurch ist die Gewichtung dieser beiden Positionen zu hoch.

Zieht man von den kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen die Gewerbesteuer ab und berechnet diese wiederum aus dem Ergebnis daraus, so entstehen niedrigere Gewichtungen dieser beiden Positionen.

Dadurch erhöht sich die durchschnittliche Veränderungsrate der Inputpreise der Stromnetzwirtschaft. Nach Korrektur dieses Fehlers ergibt sich ein Xgen-Wert nach der Törnquist-Methode in Höhe von **1,17 %** statt 1,20 %.

2. Geeigneter Deflator

Wie bereits in der 3. Regulierungsperiode, beabsichtigt die BK 4, zur Deflationierung der Umsatzerlöse die durchschnittlichen Netzentgelte aus den Monitoringberichten, nunmehr der Jahre 2006-2022, zu verwenden.

Die Güte der im Monitoringbericht enthaltenen Daten (insbesondere für das Jahr 2006) und damit deren Eignung zur hiesigen Deflationierung ist nach wie vor anzuzweifeln.

Die Bedenken zur mangelnden Datenqualität hatte die Bundesnetzagentur selbst in ihrem Monitoringbericht (2016), S. 116 aufgegriffen:

„Das Jahr 2006 war durch Sondereffekte bei Einführung der Regulierung geprägt, die dazu führten, dass zu Beginn der Regulierung von Unternehmen überhöhte Netzentgelte ausgewiesen wurden... Das Jahr 2006 ist daher als Bezugsjahr für einen Zeitreihenvergleich nur sehr eingeschränkt geeignet...“.

Die Frage der Verwendung der Netzentgelte aus den Monitoringberichten zur Deflationierung war in der Folge Gegenstand einer intensiven Auseinandersetzung in gerichtlichen Verfahren gegen die Festlegungen des Xgen Strom und Gas der 3. Regulierungsperiode. Im Ergebnis hat der BGH die Vorgehensweise der BNetzA nach damaligem Sachstand als ermessensfehlerfrei bestätigt.

Mittlerweile stehen allerdings nicht nur Daten zu den Netzentgelten der Jahre ab 2006 auf Basis des destatis-Index des Statistischen Bundesamtes, sondern auch Veröffentlichungen von Eurostat und auch die Daten der VDE-Netzentgelterhebungen zur Verfügung, die zusätzlich unterjährig Netzentgeltanpassungen in den Jahren 2006-2008 reflektieren und dadurch zu einer deutlich besseren Datenqualität führen. Diese Daten sind somit den nicht unterjährig angepassten Netzentgelten aus dem Monitoringbericht eindeutig überlegen, da sie die sehr relevanten Sprünge der Netzentgelte abbilden können. Im Ergebnis zeigt sich dadurch auch eine sehr erhebliche Abweichung der Xgen-Werte, die insoweit lediglich um den Nullpunkt schwanken würden.

In Anbetracht dessen wäre es ermessensfehlerhaft, wenn Sie gleichwohl an ihrem bisherigen Vorgehen unter schlichtem Verweis auf die Rechtsprechung zum Xgen Strom und Gas der 3. Regulierungsperiode festhalten würden. Die zu beurteilende Sachlage ist nunmehr schlicht eine andere.

3. Zinssätze bei Inputpreisentwicklung

Die BK 4 hat für die Entwicklung der Kostenposition „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ die EK-II-Zinsreihen nach § 7 Abs. 7 StromNEV in der bis zum 30.07.2021 geltenden Fassung verwendet werden. Hierbei wurde der Mittelwert der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/ Anleihen der öffentlichen Hand, Hypothekendarlehen und Unternehmen (Nicht-MFIs) herangezogen. Ein tragender Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Denn gemäß **§ 7 Abs. 7 StromNEV in der ab dem 31.07.2021 geltenden Fassung** hat sich die Berechnung der EK-II-Zinssätze geändert. Ab der 4. Regulierungsperiode sind die Umlaufrenditen **für Hypothekendarlehen nicht mehr enthalten**; die Umlaufrenditen der Anleihen von Unternehmen (nicht-MFIs) werden hingegen zu den Anleihen der öffentlichen Hand doppelt gewichtet.

Wendet man die EK-II-Zinsreihen gemäß § 7 Abs. 7 StromNEV in der ab dem 31.07.2021 geltenden Fassung an, so verändert sich die Kostenart „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“: Diese Vorgehensweise erhöht die durchschnittliche Veränderungsrate der Inputpreise der Stromnetzwirtschaft der Jahre 2006 bis 2022. Im Ergebnis sinkt der Xgen auf 1,18 %.

Da vor Beginn des hiesigen Verfahrens bereits die Festlegung der BK 4 „*von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag*“ vom 14.08.2023 (BK4-23-001) erlassen worden war, wäre zudem ohnehin bei der Festlegung des Xgen zu prüfen, ob zur Bestimmung der Kostenart „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ nicht ein Ansatz von Fremdkapitalzinsen anstatt von Eigenkapitalzinsen auf das überschießende Eigenkapital als allein sachgerecht anzusehen ist.

Nach der Festlegung vom 14.08.2023 ist zur Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinses das arithmetische Mittel aus den Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen von Unternehmen sowie Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften von über 1 Million Euro bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren anzusetzen.

Wendet man diese Zinsreihen auf die Kostenart „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ an, ergibt sich ein reduzierter Xgen von 1,17 %.

IV. Fazit

Abschließend seien die wesentlichen Kritikpunkte und Anregungen der GEODE wie folgt zusammengefasst:

- **Von der Festlegung eines positiven Xgen** sollte mit Blick auf die grundsätzlich veränderte Versorgungsaufgabe von Stromnetzbetreibern in Folge der durch die Energiewende bedingten Transformation der Stromnetze **abgesehen** werden.
- Unabhängig davon, ergäbe sich auch bei einem weiterhin stark vergangenheitsbasierten Ansatz auf Grund **gebotener Korrekturen** bei der Malmquist- und Törnquist-Methode ein deutlich niedriger Xgen.



Die GEODE bittet, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei einer nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten. Gern steht die GEODE zur weiteren Diskussion bereit.

Berlin, 20.09.2024

Stefan Ohmen

Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.